



Teil 1

Neuerungen im Hausapothekenrecht

Konzessionen für neue öffentliche Apotheken werden bekanntlich nur dann erteilt, wenn hierfür ein Bedarf besteht. Nach den Bestimmungen des Apothekengesetzes hat diese Bedarfsprüfung anhand eines Gutachtens der Österreichischen Apothekerkammer zu erfolgen; erbitterte Verteilungskämpfe um jede „zu versorgende Person“ mit teilweise jahrelangen Konzessionsverfahren waren und sind die Regel.

Nach § 10 Abs 2 Z 3 Apothekengesetz besteht ein Bedarf (u.a.) dann nicht, „wenn die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5500 betragen wird“.

Am 13. Februar 2014 hat der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung C-367/12 *Sokoll-Seebacher* (der Name einer der Konzessionswerberinnen für eine neue öffentliche Apotheke im Salzkammergut) ausgesprochen, dass diese Regelung EU-widrig sei, weil „die Gefahr besteht, dass für bestimmte Personen, die in ländlichen und abgelegenen Regionen außerhalb der Versorgungsgebiete bestehender Apotheken wohnen, insbesondere für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, kein gleicher und angemessener Zugang zu Apothekendienstleistungen sichergestellt ist“.

Darauf, dass die Bevölkerung in Österreich insbesondere in ländlichen und dünn besiedelten Gebieten von ärztlichen Hausapotheken mit Medikamenten versorgt wird, ist der EuGH mit keinem Wort eingegangen; er hat vielmehr das bestens funktionierende Hausapothekenwesen in Österreich schlichtweg ignoriert und eine realitätsfremde Entscheidung getroffen, zumal öffentliche Apotheken insbesondere in ländlichen und dünn besiedelten Gebieten wirtschaftlich nicht überleben können (nach Angaben des Österreichischen Apothekerverbandes schreibt bereits jede dritte öffentliche Apotheke in Österreich rote Zahlen).

Ging der österreichische Verwaltungsgerichtshof zunächst davon aus, dass die Entscheidung des EuGH nur in ländlichen und dünn besiedelten Gebieten anzuwenden sei, hat der EuGH in einem Folgeurteil klargestellt, dass seine Judikatur nicht nur auf ländliche und dünn besiedelte Gebiete beschränkt sei, sondern generell gelte.

Der österreichische Gesetzgeber hat im Anschluss an diese letzte Entscheidung offenbar erkannt, dass die ärztliche Versorgung am Land notwendigerweise mit der Medikamentenversorgung durch ärztliche Hausapotheken eng verknüpft ist und nur ein funktionierendes Hausapothekenwesen auch die medizinische Versorgung am Land durch Hausärzte sichern kann. So wurde Ende 2016 die starre Regel des § 10 Abs 2 Z 3 Apothekengesetz durch eine Ausnahmegenehmigung aufgeweicht: Die Zahl von 5500 weiterhin zu versorgenden Personen kann nunmehr zwar unterschritten werden, aber nur, „wenn es auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung unter Berücksichtigung des Versorgungsangebots durch bestehende Apotheken einschließlich Filialapotheken und ärztlichen Hausapotheken geboten ist“ (§ 10 Abs 6a Apothekengesetz in der Fassung BGBl I 103/2016).

Damit wurde die Rechtsstellung von ärztlichen Hausapotheken gegenüber öffentlichen Apotheken erneut gestärkt: Nicht nur besteht für neue öffentliche Apotheken dann kein Bedarf, wenn bereits eine ärztliche Hausapotheke in einer sogenannten „Ein-Arzt-Gemeinde“ existiert,

sondern es sind bestehende ärztliche Hausapotheken auch bei der Bedarfsprüfung nach § 10 Abs 6a Apothekengesetz zu berücksichtigen, wenn das verbleibende Versorgungspotenzial von mehr als 5500 Personen ausnahmsweise unterschritten werden soll. Ob letztere Regelung auch vor dem EuGH bestehen wird, bleibt freilich abzuwarten.

Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass ärztliche Hausapotheken nach § 29 Abs 3 Apothekengesetz (nach wie vor) immer dann zu schließen sind, wenn im Umkreis von 4 Kilometern eine neue öffentliche Apotheke eröffnet wird. Und neue öffentliche Apotheken sind jedenfalls dann und ohne Rücksicht auf bestehende ärztliche Hausapotheken zu bewilligen, wenn das Versorgungspotenzial keiner der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken unter 5500 Personen fällt.

Welche Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen (insbesondere für „Ein-Arzt-Gemeinden“) und welche weiteren gesetzlichen Neuerungen den Bestand der ärztlichen Hausapotheken sichern sollen, wird im nächsten Beitrag behandelt werden. ■

Autor: Mag. **Markus Lechner**
Rechtsanwalt
6911 Lochau, Althaus 10
Tel.: 05574/53788
Fax: 05574/53789
Mobil 0664/1534383

E-Mail: lechnermarkus@aon.at
Web: www.rechtsanwalt-lechner.at

■05